

Preis- und Konditionsverzeichnis Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH

Stand: 01.01.2021

Bürgschaftsübernahmen erfolgen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (gültig bis 30.06.2021)

Bürgschaften mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen

Corona-Bürgschaft 100/10	
Antragsberechtigt (*)	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Freiberufler
Finanzierungsanlass ¹	Ermöglichung bzw. Erleichterung des Zugangs zu Liquidität, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Krise, für a) Kurzfristigen Corona-bedingten Liquiditätsbedarf b) Überbrückungsfinanzierung (6-12 Monate)
Voraussetzung	Seitens des Antragstellers und des antragstellenden Kreditgebers liegt eine Bestätigung vor, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Artikel 2 (18) der Kommission vom 17.06.2014 war und keine Insolvenzantragspflicht bestand, aber danach in Folge des Covid-19-Ausbruchs in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Es liegt ein Nachweis des antragstellenden Kreditgebers vor, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war. Es liegt eine Bestätigung des antragstellenden Kreditgebers vor, dass die Verzinsung des zu verbürgenden Kredites max. 1,0% p.a. beträgt.
Bürgschaftsumfang	100% auf den verbürgten Kredit, max. € 250.000
Bürgschaftslaufzeit ¹	Bis zu 10 Jahre (ab Bürgschaftszusage)
Bürgschaftsprovision ^{3 4 5}	1,35% p.a. zzgl. ges. USt.
Ausschlüsse ²	Unternehmen, die sich am 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden (gemäß der Definition Artikel 2 (18) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.Juni 2014) oder für die eine Insolvenzantragspflicht bestand.
Sonstiges	Antragstellung über das E-Antragsportal der Bürgschaftsbanken auf www.nbb-hannover.de

- ¹ Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften mit einer Laufzeit von bis zu 8 Jahren gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.
- ² Avalkredite, die Aufträge sichern, bei denen staatliche Stellen (Bund, Land o.ä.) Auftraggeber sind, werden nicht verbürgt.
- ³ Die Bürgschaftsprovision ist jährlich im Voraus zu zahlen, wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, erstmals anteilig beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftserklärung an das Kreditinstitut, und wird mit Rechnungsstellung fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 28. Februar eines jeden Jahres fällig. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage die Höhe des verbürgten Kredits zum 31.12. des Vorjahres. Bei Kreditlinien bemisst sich die Bürgschaftsprovision nach der Höhe der jeweils zum 31.12. des Vorjahres verbürgten Kreditlinie.
- ⁴ Die Bürgschaftsprovision ist vom Antragsteller zu entrichten. Der antragstellende Kreditgeber und der Antragsteller schulden diese gesamtschuldnerisch.
- ⁵ Bei Fristablauf der Bürgschaft ist die Bürgschaftsprovision für das Jahr, in dem die Frist abläuft, voll zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe einer Bürgschaftserklärung erfolgt keine Erstattung der für das laufende Jahr fälligen Bürgschaftsprovision.

* Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die folgende Kriterien erfüllen: weniger als 250 Beschäftigte und Umsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme höchstens 43 Millionen Euro. Daneben darf kein Unternehmen zu 25% oder mehr am KMU beteiligt sein, das diese Kriterien nicht erfüllt.